

## Stadtwerke Lemgo GmbH

### Preisblatt für die Netznutzung Strom, gültig ab dem 01.01.2018 (inklusive Kosten für das vorgelagerte Netz)

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Lemgo GmbH basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

#### Preisbestandteile

Entgelt 1	für Anlagen mit Leistungsmessung
Entgelt 2	für Anlagen ohne Leistungsmessung
Entgelt 3	für Blindstromlieferung
Entgelt 4	für geduldete Notstromentnahme
Entgelt 5	für Differenzmengen
Entgelt 6	für Konzessionsabgabe
Entgelt 7	für Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
Entgelt 8	für Belastungsausgleich nach § 19 Absatz 2 StromNEV
Entgelt 9	für Offshore-Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG
Entgelt 10	Umlage für abschaltbare Lasten nach AbschaltVO
Entgelt 11	für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
Entgelt 12	für weitere Dienstleistungen

#### Weitere Entgeltkomponenten

##### **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils gültigen Satz auf alle Preise aufgeschlagen. Alle genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19 %) berechnet.

**Preisblatt für die Netznutzung Strom  
gültig ab dem 01.01.2018**

**Entgelt 1 - Anlagen mit Leistungsmessung**

**Jahresleistungspreisregelung**

Entnahmenetzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz *	9,22	3,96	90,20	0,73
Umspannung zur Niederspannung	9,74	4,19	95,26	0,77
Niederspannungsnetz	9,48	4,96	111,23	0,89

\* Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

**Reserveleistungspreise**

Entnahmenetzebene	Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a	bis 400 h/a	bis 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannungsnetz	38,44	46,12	53,81
Umspannung zur Niederspannung	40,59	48,71	56,82
Niederspannungsnetz	47,39	56,87	66,35

Eine Netzreservekapazität ist 4 Wochen vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres verbindlich zu bestellen. Für die bestellte Leistung gilt eine Abnahmeverpflichtung.

## Monatsleistungspreisregelung

Entnahmenetzebene	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	15,03	0,73
Umspannung zur Niederspannung	15,88	0,77
Niederspannungsnetz	18,54	0,89

## Entgelt 2 - Anlagen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe	39,00	5,44
<b>Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen</b>		
Entnahme durch Elektrospeicherheizungen		3,27
Entnahme durch Wärmepumpen		4,3 <sup>1</sup>

Der Grundpreis wird je Zähler erhoben.

### Wärmepumpen

Die Sperrzeit bei Wärmepumpen ist täglich von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.15 Uhr bis 19.15 Uhr. Für den Betrieb einer Wärmepumpe ist eine separate Messeinrichtung erforderlich. Die Wärmepumpe wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen. In den Sperrzeiten wird die Stromzufuhr zur Wärmepumpe unterbrochen. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Bedarf der Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung.

### Nachtspeicherheizung

Die Tarifumschaltung auf den NT-Tarif erfolgt jeweils in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr täglich. Für den Betrieb einer Nachtspeicherheizung ist eine separate Messeinrichtung erforderlich.

Ein vermindertes Netzentgelt bieten wir gerne für Teilverbräuche bei Kunden an, bei denen unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen verwendet werden. Zum Nachweis der Unterbrechbarkeit des begünstigten Teilverbrauches ist grundsätzlich ein Doppeltarifzähler erforderlich, für den eigene Kosten entstehen. Die Bedingung für die Abrechnung eines verminderten Netzentgeltes ist, dass in diesem separat gemessenen Teil der Verbrauchseinrichtung, kein HT-Verbrauch gemessen wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Bedarf der Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung der auf die HT-Zeit entfällt.

### Entgelt 3 - Blindstromlieferung

Blindarbeit (Blindstrom) wird je zusätzlicher kvarh für die Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt in der die Blindarbeit mehr als 50 % der Wirkarbeit beträgt.

Entnahmenetzebene	ct/kvarh
Mittelspannungsnetz	1,00
Umspannung zur Niederspannung	1,00
Niederspannungsnetz	1,50

### Entgelt 4 - Geduldete Notstromentnahme

Die Preise für die geduldete Stromentnahme von Netzkunden sind die vom Grundversorger (zurzeit Stadtwerke Lemgo GmbH) veröffentlichten allgemeinen Preise zur Versorgung in der Niederspannung. Das Entgelt wird auf Anfrage mitgeteilt.

### Entgelt 5 - Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Jahres- mehr- und Jahresminderungen) wird auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet. Seit dem 01.05.2016 rechnet die Stadtwerke Lemgo GmbH die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Minderungen-Abrechnung?open&ccm=300040020030060](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung?open&ccm=300040020030060)

### Entgelt 6 - Konzessionsabgabe

	ct/kWh
Konzessionsabgabe (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)	1,59
Konzessionsabgabe Schwachlast (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)	0,61
Konzessionsabgabe (> 30.000 kWh und > 30 kW p.a.)	0,11

## Entgelt 7 - Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz nach KWKG

Verbrauch	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,345

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbstverbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

<sup>1)</sup> Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh maximal 0,16 ct/kWh. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh maximal 0,12 ct/kWh.

## Entgelt 8 - Belastungsausgleich nach § 19 StromNEV

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Umlage
	ct/kWh
Kategorie A	0,370
Kategorie B	0,050
Kategorie C	0,025

### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

## Entgelt 9 - Offshore-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG

Offshore-Haftungsumlage	ct/kWh
Verbrauchergruppe A <= 1.000.000 kWh	0,037
Verbrauchergruppe B > 1.000.000 kWh	0,049
1.000.000 kWh stromintensiv	0,024

### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach KWKG 2016 i.V.m.

§ 17f EnWG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.

### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach KWKG 2016 i.V.m. §17f EnWG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

## Entgelt 10 - Umlage für abschaltbare Lasten nach AbLaV

	ct/kWh
Umlage nach § 18 AbLaV	0,011

## Entgelt 11 - Messstellenbetrieb und Messung

### Entnahme mit Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Zähler Messstellenbetrieb und Messung €/Jahr
Mittelspannungslastgang- zählung	632,26
Niederspannungslastgang- zählung	324,06

### Entnahme ohne Lastgangzählung

	Messstellenbetrieb (MSB) und Messung			
	jährliche Messung und MSB €/Jahr	halbjährliche Messung und MSB €/Jahr	vierteljährliche Messung und MSB €/Jahr	monatliche Messung und MSB €/Jahr
Eintarifzähler	20,17	24,48	33,10	67,58
Zweitarifzähler	22,87	27,18	35,80	70,28
Vier-Quadrantenzähler	84,53	88,84	97,46	131,94
Prepaymentzähler	84,53	88,84	97,46	131,94

\* Die Preise beziehen sich auf die Datenbereitstellung durch den Netznutzer. Für die persönliche Ablesung des Netzbetreibers wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20,00 € netto erhoben.

## Entgelt 12 - Weitere Dienstleistungen

	€/Vorgang
Sperren Netzzugang <sup>1)</sup>	41,00
Entsperren Netzzugang <sup>2)</sup>	41,00
Inkasso Außendienst <sup>2)</sup>	41,00
Zählerwechsel auf Kundenwunsch, insbes. gem. § 21b Abs. 3b EnWG	55,50
Zusätzlich vom Transport- kunden in Auftrag gegebene Ablesung <sup>2)</sup>	41,00
Pauschales Entgelt bei Zahlungsverzug des Transportkunden <sup>2)</sup>	4,00

1.) Das Entgelt gilt von Mo - Do von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 12.30 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten erhöht sich das Entgelt um 33,00 € netto.

2.) Stellt einen nicht steuerbaren Umsatz im Sinne des UStG dar.